

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2020)

zum Thema:

Schulkürzel für Gemeinschaftsschulen

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25234
vom 14. Oktober 2020
über Schulkürzel für Gemeinschaftsschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Weshalb werden Gemeinschaftsschulen in der Bildungsstatistik der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeinsam mit integrierten Sekundarschulen unter ein Kürzel zusammengefasst?
2. Plant die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein eigenes Schulkürzel an die Gemeinschaftsschulen in der Bildungsstatistik zu vergeben? Wurden bislang innerhalb der Senatsverwaltung entsprechende Pläne entwickelt? Wenn ja, wann wurden diese entwickelt und weshalb wurden sie bislang nicht umgesetzt?
3. Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie „die Bereitstellung robuster und aktueller Daten in hoher inhaltlicher und zeitlicher Verlässlichkeit“ durch die Bildungsstatistik sicher, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass Gemeinschaftsschulen und integrierte Sekundarschulen separat ausgewiesen werden können?
4. Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sicher, dass Ergebnisse von Gemeinschaftsschulen und integrierten Sekundarschulen innerhalb der Bildungsstatistik voneinander abgegrenzt werden können und eine Evaluierung der unterschiedlichen Schularten nur anhand der eigentlichen Schulart erfolgt?
5. Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sicher, dass die Ergebnisse der Schulinspektionen der integrierten Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen ausschließlich mit den Ergebnissen der integrierten Sekundarschulen bzw. den Gemeinschaftsschulen verglichen werden?

Zu 1.- 5.:

Die Schulnummer dient ausschließlich der Identifikation von Organisationseinheiten und kann in einzelnen Fällen auch mehrere Schularten umfassen. Sie ist eine besonders wichtige Ordnungskennzahl für die Kommunikation, aber nur eine von mehreren Schlüsseln, die in der Schulstatistik verwendet werden. Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 5/2018 (Anlage) gibt Auskunft über ihren Verwendungszweck:

„Die Schulnummer ... ist das wesentliche Ordnungsmerkmal der Schulen im Land Berlin und soll insbesondere auch für den innerdienstlichen Verkehr eingesetzt werden.“ Und: „Die Schulnummer muss auch nach längerer Zeit noch eindeutig sein.“

Die Schulnummer ist ihrem Zweck gemäß nicht eindeutig sowohl bezüglich der Frage der Trägerschaft, als auch in der Zuordnung zu einer Schulart. In Fällen der Überschneidung ist in der Praxis die Trägerschaft das ausschlaggebende Kriterium. Einzelne ausgewählte Beispiele sind hier aufgeführt:

BSN	Name	Schülerinnen und Schüler in den Schularten / bei Trägern
03 G 18	Picasso-Grundschule	Grundschule und Förderschule
03 P 20	SchuleEins (Gemeinschaftsschule)	Gemeinschaftsschule, freier Träger
04 K 04	Nelson-Mandela-Schule	ISS und Grundschule
03 B 08	Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik	Berufsschule mit allg. bild. Teil
04 A 08	Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule	ISS, zentralverwaltet

Eine einfache Änderung des Buchstabens in der Schulnummer („Schulkürzel“) ist kein von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verfolgter Lösungsansatz zu den aufgeworfenen Fragen.

Eine strukturelle Veränderung der zentralen Ordnungsnummer der Berliner Schule bringt hohe organisatorische Aufwände mit sich. Nicht nur innerhalb der Schulstatistik ist hier ein höherer Aufwand notwendig. Auch die IT-Verfahren des Landes, die ebenfalls die BSN verwenden, müssen ihre Schlüssellogik komplett umstellen, bestehende Programmlösungen anpassen und in allen vorliegenden Zeitreihen in der Rückschau abbilden.

Zu diesen IT-Verfahren gehören unter anderem

- LiV, die integrierte Personalverwaltung der Berliner Schule,
- ISBJ, das Verfahren der Berliner Jugendhilfe und Ganztagsbetreuung,
- IPV, das Zahlverfahren der Landes Berlin,
- LUSD, die zentrale Schulverwaltungssoftware des Landes Berlin und
- das Regionale Bezugssystem Berlin und korrespondierende Info-Systeme,

sowie eine sehr große Anzahl von Fremdsystemen, die die BSN und zugeordnete Daten als „Open Data“ aus der Schulstatistik beziehen.

Berlin, den 30. Oktober 2020

In Vertretung
 Beate Stoffers
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie

An alle
öffentlichen und privaten Berliner Schulen

nachrichtlich

an die regionalen Außenstellen
an die Schulpraktischen Seminare
an die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/-innen

Geschäftszeichen | C 3.2
Bearbeitung | Katrin Kürwitz
Zimmer | 1C28
Telefon | 030 90227 6370
Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax | +49 30 90227 5027
eMail | katrin.kuerwitz@senbjf.berlin.de
Datum | 25.01.2018

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 5/2018

Benennung und Bezeichnung der Schulen

I. Benennung von Schulen

1. Allgemein bildende Schulen müssen einen Namen führen; Berufliche Schulen (einschließlich Oberstufenzentren) können einen Namen führen. Der Name muss mit dem Erziehungsauftrag der Berliner Schule im Einklang stehen. Namensverbindungen wie „Vereinigte ... -Schulen" oder ähnliche Zusammenfassungen sind unzulässig.
2. Bereits im Land Berlin vorhandene Namen werden nicht noch einmal vergeben. Schulen müssen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Gründung einen Namen erhalten.
3. Schulen, die schon eine Bezeichnung tragen, die nicht den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift entspricht, können diese weiter verwenden.
4. Schulen, die abweichend von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift eine Bezeichnung tragen wollen, bedürfen dazu des Einverständnisses des Schulträgers und der für Bildung zuständige Senatsverwaltung.
5. Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung unter Verwendung des Namens allein zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder dem üblichen Gebrauch des Namens einer Persönlichkeit nicht entsprechen würde.
6. Der Schulträger informiert rechtzeitig vor der beabsichtigten Namensgebung die für Bildung zuständige Senatsverwaltung und lässt den Namen vornotieren. Die Vornotierung ist 2 Jahre gültig und soll die einmalige Verwendung des Schulnamens im Land Berlin sicherstellen. Mit

Aufnahme in die Vornotierungsliste wird dem anmeldenden Schulträger von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt, ob bereits Anmeldungen für denselben Namen oder sonstige Bedenken vorliegen.

7. Nach der Vornotierung entscheidet ausschließlich die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Benennung der Schule (§ 76 Abs. 1 Nr. 16 SchulG).

II. Schulnummer

1. Jede Schule erhält eine Schulnummer. Die Schulnummer wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Sie ist das wesentliche Ordnungsmerkmal der Schulen im Land Berlin und soll insbesondere auch für den innerdienstlichen Verkehr eingesetzt werden.

2. Die Schulnummer setzt sich aus fünf Zeichen zusammen:

Stellen 1-2	=	Bezirk (als Ziffern)
Stelle 3	=	Alphazeichen
Stellen 4-5	=	lfd. Nummer (als Ziffern)

Die Schulen werden in der Schulnummer wie folgt verschlüsselt:

G Grundschule	B Berufliche Schule (einschließlich Oberstufenzentrum)
K Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule	A Sonstige Schule
Y Gymnasium	P Private allgemein bildende und/oder berufliche Schule
S Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschule)	E Ergänzungsschule

So ergibt sich z. B. für die "Berlin-Grundschule" in Tempelhof-Schöneberg die folgende Schulnummer 07G50:

07 = Tempelhof-Schöneberg **G** = Grundschule **50** = laufende Nr. der Schule im Bezirk

3. Die Schulnummer muss auch nach längerer Zeit noch eindeutig sein. Deshalb wird eine existierende Schulnummer bei Wegfall (z. B. Aufhebung der Schule) nicht mehr vergeben.

III. Bezeichnung der Schulen

Schulen führen eine Bezeichnung, die sich aus dem Namen der Schule und der Schulart im Sinne des § 17 des Schulgesetzes Berlin zusammensetzt. Sie kann mit weiteren Ortsbezeichnungen ergänzt werden.

1. Der Name und das Wort "Schule" oder die Bezeichnung der Schulart können mit einem Bindestrich verbunden werden.

z. B.: Berlin-Schule (Grundschule) oder Berlin-Grundschule
 Berlin-Schule (Gymnasium) oder Berlin-Gymnasium
 Berlin-Schule (Gemeinschaftsschule) oder Berlin-Gemeinschaftsschule
 Berlin-Schule (Integrierte Sekundarschule) oder Berlin-Integrierte Sekundarschule

2. Wenn eine Schule einer der in § 17 Abs. 2 Schulgesetz definierten Schulart nicht eindeutig zugeordnet werden kann, kann ein Oberbegriff verwendet werden.

z. B.: Berlin-Schule (OSZ Sozialwesen)

3. Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges können der Bezeichnung der Schulart das Wort "Abend" mit Bindestrich voranstellen, Einrichtungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative Schulgesetz den Begriff "Kolleg" führen.

z. B.: Berlin-Schule (Abend-Gymnasium)
Berlin-Abendgymnasium
Berlin-Kolleg

IV. Nutzung der Bezeichnung der Schulen


1. In Briefbögen und Geschäftsstempeln ist stets die volle Bezeichnung der Schule oder Einrichtung ohne jede Kürzung, gegebenenfalls aber mit Zusatz anzugeben.

2. Die Gestaltung der Dienstsiegel, Amtsschilder, Siegel und die Bezeichnung der Schule auf Zeugnisköpfen richten sich nach den hierfür geltenden Vorschriften.

V. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1/2013 vom 02.01.2013 ist durch diese Verwaltungsvorschrift gegenstandslos.

Im Auftrag



Christian Blume.
Leiter der Abteilung I